

(0)190er-Nummern im Visier des Rechts

– Zur Störer-Verantwortlichkeit von Service Carriern nach altem und neuem Recht –

Seit einiger Zeit sind Premium Rate-Dienste Gegenstand einer intensiven öffentlichen Diskussion. Ausgelöst wurde diese Diskussion durch sog. Internet-Dialer, die für teilweise extrem hohe Telefonrechnungen verantwortlich gemacht werden. Die Bundesregierung hat auf diese Diskussion mit einer Novellierung der TKV reagiert. Inwieweit dieser Schritt notwendig war und die Novelle gelungen ist, ist Gegenstand der folgenden Untersuchungen. Der Schwerpunkt wird hierbei auf der Verpflichtung von TK-Netzbetreibern liegen, einen Missbrauch durch die Sperrung von Nummern zu verhindern.

I. Einführung

1. Premium Rate-Dienste

Premium Rate-Dienste¹ sind Mehrwertdienste², die über die Dienstekennzahl (0)190 bundesweit erreichbar sind.³ Diese Dienste zeichnen sich vorrangig dadurch aus, dass der Diensteanbieter einen Teil des für die Telekommunikationsverbindung zu zahlenden Entgeltes erhält.⁴ Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der 4. Stelle der Rufnummer.⁵ Für die Nummernbereiche (0)190-1 bis (0)190-9 sind die Entgelte in vier Tarifgruppen festgelegt.⁶ Die Entgelte für die Nummerngruppe (0)190-0 sind dagegen frei tarifierbar – möglich sind einwahl- oder zeitbasierte Abrechnungssysteme sowie Kombinationen. In der öffentlichen Diskussion haben vor allem Dienste aus der letzten Nummerngruppe für Aufsehen gesorgt, da teilweise bis zu 900 Euro für eine einzige Einwahl berechnet wurden.⁷ Grundsätzlich bieten (0)190er-Nummern eine für alle Beteiligten komfortable Möglichkeit der Abrechnung von Dienstleistungen. Wetterdienste, Börsenticker oder Computerhotlines sind jederzeit abrufbar, ohne dass zuvor ein Abonnement bestellt werden müsste oder ein sonstiger Kontakt zwischen Endkunden und Diensteanbietern nötig wäre. In Verruf geraten sind Premium Rate-Dienste einerseits über Sex-Hotlines und andererseits über so genannte Dialer, die zu teilweise immens hohen Telefonrechnungen geführt haben⁸ – was jedoch nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass es sich hierbei um Einzelfälle handelt und grundsätzlich die Selbstkontrolle der Branche funktioniert.⁹

2. Dialer

Bei Dialern handelt es sich um Computerprogramme, die eine Verbindung zum Internet herstellen. Wählen sich

solche Dialer über (0)190er-Nummern ein, können auch im Bereich des Internets komfortable Dienstleistungen – etwa der Verkauf von Software oder die Bereitstellung von Erwachsenenunterhaltung – abgerechnet werden. Zu erheblicher Verunsicherung haben allerdings Dialer geführt, die sich im Hintergrund installieren oder ihre wahre Funktion verschleiern und für eine permanente Einwahl über (0)190er-Nummern sorgen.¹⁰ Mit anderen Worten: Problematisch sind vor allem Fälle, die materiell rechtlich sehr einfach zu lösen sind: Soweit dem Benutzer verschleiert wird, dass er sich über eine (0)190er-Nummer in das Internet einwählt, fehlt es schon an der für einen Vertragsschluss notwendigen Willenserklärung.

* Univ.-Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M. ist Geschäftsführender Direktor am Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI) an der Universität Bonn. Alexander Koch ist dort wissenschaftlicher Mitarbeiter. Die Verfasser danken Herrn Tobias Katzschmann für die tatkräftige Unterstützung bei der Erstellung des Aufsatzes.

1 Vgl. auch *Stickel*, in: FS-Celsen, S. 159 ff.

2 Der Begriff des „Mehrwertdienstes“ wird bisher nur in der Telekommunikations-Nummergebührenverordnung benutzt, um Dienste der Nummerngruppen (0)800, (0)190 sowie (0)900 zu benennen. Darüber hinaus fehlt es an einem einheitlichen Sprachgebrauch, vgl. *Koenig/Braun*, K&R 2002, Beil. Nr. 2, S. 39. Die Zweite Verordnung zur Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung enthält in einem neuen § 13a TKV eine Legaldefinition des Begriffs „Mehrwertdienstenummer“, wonach es sich hierbei um Nummern handelt, mittels derer neben Telekommunikationsdienstleistungen weitere Dienstleistungen angeboten werden.

3 *Paul/Mellewig*, in: Beck'scher TKG-Komm., 2. Aufl. 2000, § 43 Rn. 117.

4 *Paul/Mellewig* (o. Fn. 3), § 43 Rn. 117.

5 ABl. RegTP 2001, S. 2759, *Paul/Mellewig* (o. Fn. 3), § 43 Rn. 118.

6 ABl. RegTP (o. Fn. 5), *Paul/Mellewig* (o. Fn. 3), § 43 Rn. 118.

7 Vgl. Heise-Ticker vom 28.2.2002, <<http://www.heise.de/news/ticker/data/jo-28.02.02-000/>>.

8 Vgl. nur den Sachverhalt zu LG Berlin, Urteil v. 11.7.2001, Az. 18 O 63/01, im Internet zugänglich unter: <<http://www.dialerundrecht.de/Entscheidungen/lgberlin.htm>>.

9 Vgl. zur Selbstkontrolle den Verhaltenskodex der Freiwilligen Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V. im Internet abrufbar unter <<http://fst-ev.org/ger/druck/verhaltenskodex.html>>.

10 Zu den technischen Einzelheiten vgl. <<http://fst-ev.org/ger/verbraucherinfos/druck/highspeedzugaenge.html>> sowie <<http://www.dialerschutz.de/home/Tricks/tricks.html>>.

In jedem Fall sind geschlossene Verträge wegen arglistiger Täuschung anfechtbar.¹¹ Die Probleme ergeben sich hier allerdings im Prozess, wenn es dem Benutzer nicht gelingt nachzuweisen, dass er gerade nicht bewusst die entsprechenden Dienste genutzt hat. Verkompliziert wird die Situation zusätzlich dadurch, dass häufig nicht einmal klar ist, welcher Anbieter einen bestimmten Dienst erbracht hat.

3. Die Beteiligten

An der Erbringung von Premium Rate-Diensten sind in der Regel mehrere Personen beteiligt. Zunächst wählt sich der Benutzer über das Ortsnetz seines Teilnehmer-netzbetreibers ein. Über das Teilnehmernetz wird eine Verbindung zum Netz des Service Carriers hergestellt. Bei diesem handelt es sich um einen Netzbetreiber, dem von der *RegTP* die Premium Rate-Dienstenummer zuge-teilt wurde.¹² Die technische Infrastruktur – die Audio-text-Plattform – für die Erbringung des Mehrwertdienstes kann von einem weiteren Betreiber bereitgestellt werden. Dieser ist in der Regel auch verschieden von dem eigent-lichen Diensteanbieter – dem Content-Provider.¹³ Häufig wird die Mehrwertdienstenummer zudem noch „weiter-vmietet“,¹⁴ so dass noch weitere Unternehmen zwischen Service Carrier und Content-Provider zwischengeschal-tet werden.¹⁵

Das Billing übernimmt nach § 15 Abs. 1 TKV der „An-bieter des Zugangs zum öffentlichen Telekommunikati-onsnetz“, also in der Regel der Ortsnetzbetreiber.¹⁶ In den weit aus meisten Fällen ist dies immer noch die *Deutsche Telekom AG*. Allerdings übernimmt diese nicht mehr das Inkasso für über andere Service Carrier erbrachte Lei-stungen.

II. Das sog. „Anti-Dialer-Gesetz“

Der Ordnungsgeber hat inzwischen auf die bekannt gewordenen Missbrauchsfälle mit einem Änderungsent-wurf reagiert¹⁷ und nach Beteiligung des Bundesrates¹⁸ eine Novellierung der Telekommunikations-Kunden-schutzverordnung¹⁹ (TKV) vorgenommen.²⁰

Die Verordnung ändert die bisherige TKV in drei Punk-ten:

Auf der Telefonrechnung sollen nicht nur die Namen von anderen „Anbietern“ von Netzdienstleistungen, sondern auch deren ladungsfähige Anschriften sowie kostenfreie Servicenummern genannt werden.²¹

Netzbetreiber, die Mehrwertdienstenummern anderen An-bietern überlassen, müssen diese auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichten. Erlangen sie gesicherte Kenntnis von einem Missbrauch seitens dieser Anbieter, sind sie verpflichtet, hiergegen einzuschreiten.²²

Schließlich ist auf der Telefonrechnung darauf hinzuwei-sen, dass der Kunde berechtigt ist, gegen einzelne Posten begründete Einwendungen zu erheben.

III. Überwachungspflicht der Service Carrier

Die Überwachungspflicht nach § 13a TKV trägt dem Umstand Rechnung, dass häufig der Content-Provider nicht direkt greifbar ist. Dieses Problem entsteht vor allem durch die mehrfache „Untervermietung“²³ von (0)190er-Nummern. Der Verbraucher und häufig auch der Service Carrier ist kaum in der Lage festzustellen, wer letzten Endes der Vertragspartner ist bzw. gegen wen sich Schadensersatz- oder Unterlassungsansprüche richten.²⁴ Identifizierbar ist aber in jedem Fall der Service Carrier.

1. Grundsätzliche Pflicht zum Einschreiten bei Missbrauch

Die Verpflichtung von TK-Netzbetreibern, ihre Kunden zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zu zwingen, er-scheint zunächst als Bruch mit dem ansonsten im TK-Recht geltenden Grundsatz, wonach TK-Dienstleister – anders als Teledienste-Anbieter – nicht für die Inhalts-ebene verantwortlich sind.²⁵ Hierhinter steht die Vorstel-ung, dass der TK-Dienstleister lediglich eine Infrastruk-

11 Wobei allerdings bereits problematisch ist, wem gegenüber die Anfechtung zu erfolgen hat, vgl. LG Berlin (o. Fn. 8).

12 Antragsberechtigt sind Lizenznehmer der Lizenzklassen 1, 3 und 4. Vgl. *Paul/Mellewig* (o. Fn. 3), § 43 Rn. 119.

13 Vgl. hierzu: *Piepenbrock/Müller*, MMR 1999 Beil. Nr. 12, S. 2, 14.

14 Der Begriff der „Miete“ wird zwar häufig im Zusammenhang mit Mehrwertdiensten verwendet, vgl. nur BREKO, Pressemitteilung vom 6.6.2002, „Beschluss zu 0190er-Nummern: Überhastet und technisch undurchführbar“, <<http://www.brekoverband.de/presse/pi0054.html>>. Gegenstand eines Mietverhältnisses kann aber nur eine Sache sein – vgl. § 535 Abs. 1 Satz 1 BGB. Es handelt sich vielmehr um das Recht, die Mehrwertdienstenummer nutzen zu dürfen, also eine Rechtspacht – vgl. allgemein zur Rechtspacht: *Putzo*, in: Palandt, 61. Aufl. 2002, § 581 Rn. 3.

15 Ausführlicher hierzu sogleich unter III. 1.

16 Vgl. BR-Dr. 551/97, S. 34.

17 Siehe <<http://www.bmwi.de/Homepage/Presseforum/Pressemitteilungen/2002/2605prm1.jsp>>.

18 BR-Dr. 505/02 (Beschluss), S. 2.

19 BGBl. I 1997, S. 2910.

20 Siehe <<http://www.bmwi.de/Homepage/Presseforum/Pressemitteilungen/2002/2731prm1.jsp>>.

21 Siehe <<http://www.bmwi.de/Homepage/Presseforum/Pressemitteilungen/2002/2731prm1.jsp>>.

22 § 13a TKV, vgl. aber auch Artikel 1 Nr. 3 TKV-ÄnderungsVO-Entwurf, welcher noch „Kenntnis oder Kennen-Müssen“ ausreichen ließ.

23 Beachte o. Fn. 14. Eine solche Überlassung an Unteraanbieter ist etwa nach Punkt 5 der AGB Service 0190 INM der *Deutschen Telekom AG* (im Internet abrufbar unter <<http://www.telekom.de/dtag/agb/dokument/pdf/0,1384,211,00.pdf>>) ausdrücklich zuge-lassen.

24 BREKO-Pressemitteilung (o. Fn. 14), Erfahrungsberichte fin-den sich außerdem bei *Hoeren*, NJW 2001, 2525 sowie *Kossel*, c't 2002 Heft Nr. 13, 92 f.

25 BGH MMR 2002, 91; OLG Stuttgart MMR 2001, 697.

tur zur Verfügung stellt und insofern ausschließlich sozial nützlich tätig wird.²⁶ Ein Missbrauch dieser Infrastruktur soll nach diesem Gedanken ausschließlich bei dem hierfür Verantwortlichen geahndet werden. Betrachtet man nun aber die Situation bei Mehrwertdiensten, so werden sofort Unterschiede zum Normalfall der TK-Dienstleistung offensichtlich: Das Entgelt des Anrufers verbleibt nicht ausschließlich beim TK-Dienstleister, sondern wird zwischen diesem und dem Content-Provider aufgeteilt.²⁷ Zwischen TK-Dienstleister und Angerufenem besteht also eine geschäftliche Beziehung, die über die Vermittlung der Netzverbindung hinausgeht.²⁸ Dem Anrufer gegenüber erscheinen TK-Dienstleister und Content-Provider vielmehr als eine wirtschaftliche Einheit, schließlich zieht der TK-Dienstleister die Forderung des Content-Providers im eigenem Namen ein,²⁹ was jedoch nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass auch ein Vertrag zwischen dem Anrufer und dem Content-Provider zu Stande kommt.³⁰ Die Tätigkeit des TK-Dienstleisters beschränkt sich also nicht auf die bloße Verbindungsvermittlung, vielmehr terminiert er die Verbindung bei einem Content-Provider, mit dem er selbst in geschäftlichen Beziehungen steht.

Hinzu kommt ein weiterer Aspekt: Mehrwertdienstnummern eignen sich in besonderer Weise für Missbrauch.³¹ Zwar lassen sich auch normale Rufnummern missbrauchen. Allerdings beschränkt sich hier der Missbrauch auf die Vereinfachung eines Delikts – indem das Opfer etwa anonym belästigt werden kann oder ein Betrug über Telefon eingefädelt wird. Dagegen sind zahlreiche „Geschäftsmodelle“ denkbar, die allein darauf abzielen, dass eine bestimmte Mehrwertdienstnummer angerufen wird, ohne dass eine adäquate Gegenleistung erbracht wird.³² Betrachtet man also das Gefahrenpotential, welches von (0)190er-Nummern ausgeht, so ist dieses sehr viel größer als bei sonstigen Nummern.

Neben dieser wirtschaftlichen Nähe und dem Gefahrenpotential ist noch ein weiterer Punkt zu beachten: Im Gegensatz zum Content-Provider ist der Service Carrier verhältnismäßig einfach zu ermitteln. Besonders in Missbrauchsfällen sind häufig mehrere Zwischenunternehmen tätig, die eine (0)190er-Nummer „untervermieten“. Der eigentliche Content-Provider kann hierdurch verschleiert werden oder kann sich außerhalb des Zugriffs der deutschen Justiz befinden. Wird also festgestellt, dass eine (0)190er-Nummer missbraucht wird, ist es häufig faktisch nicht möglich, am Ursprung des Missbrauchs anzusetzen. Allerdings ist auch in diesen Konstellationen der Service Carrier bekannt und diesem ist es auch verhältnismäßig einfach möglich, den Missbrauch abzustellen, indem er die betreffende Nummer sperrt.

a) Unterlassungsanspruch gegen den Service Carrier als Mitstörer

Zunächst ist deshalb fraglich, ob Service Carrier nicht bereits nach dem allgemeinen Wettbewerbsrecht als Mitstörer zu einer Sperrung des Anschlusses verpflichtet sind. Störer im wettbewerbsrechtlichen Sinne ist in je-

dem Fall der Content-Provider, der sich wettbewerbswidriger Methoden bedient. Darüber hinaus kann aber auch jeder Störer sein, der an einer solchen Handlung willentlich und adäquat kausal teilnimmt und die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit hätte, die Handlung zu verhindern.³³ Indem der Service Carrier dem Content-Provider eine (0)190er-Nummer überlässt, ermöglicht er diesem erst adäquat kausal wettbewerbswidrige Handlungen, die darauf abzielen, dass der Mehrwertdienst angewählt wird.³⁴ Auch besteht für den Service Carrier die einfache Möglichkeit, durch Abschaltung der Nummer einen weiteren Missbrauch zu verhindern.³⁵ Allerdings ist fraglich, inwieweit der Service Carrier auch willentlich mitwirkt. In diesem Zusammenhang kann zunächst darauf abgestellt werden, dass Service Carrier und Content-Provider jedenfalls nach außen als wirtschaftliche Einheit auftreten.³⁶ Allerdings darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Service Carrier häufig – vor allem in Fällen der Weitervermietung – den Content-Provider nicht einmal kennt, was wiederum gegen eine willentliche Teilnahme spricht.³⁷ Selbst wenn man den Service Carrier insofern als unbeteiligten Dritten an der Wettbewerbsstörung des Content-Providers ansieht, so kann dennoch eine Mitstörerverantwortlichkeit vorliegen, wenn dem Service

26 Koch, K&R 2002, 125.

27 Vgl. etwa den Punkt 5.2 der Preisliste Service 0190 INM der Deutschen Telekom AG (im Internet abrufbar unter <<http://www.telekom.de/dtag/agb/dokument/pdf/0,1384,211,00.pdf>>). Hiernach verbleiben über 30% des Entgelts beim Service Carrier.

28 Diesen Aspekt verkennt der BGH (o. Fn. 25), wenn ausgeführt wird, es handele sich um ein „wertneutrales Hilfsgeschäft“. Wie hier Hoeren, NJW 2002, 1522.

29 Jedenfalls auf den Telefonrechnungen der Deutschen Telekom AG wird bei Premium Rate-Diensten, bei denen die Deutsche Telekom AG auch Service Carrier ist, nicht aufgeführt, wer Content-Provider ist. Vgl. auch: Piepenbrock/Müller (o. Fn. 13), 19.

30 RegTP MMR 2000, 301; Piepenbrock/Müller (o. Fn. 13), 19 ff.

31 Auch diesen Punkt verkennt der BGH (o. Fn. 25) und ihm folgend Bahr, JurPC Web-Dok. 90/2002 Abs. 13 ff. (im Internet abrufbar unter <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20020090.htm>>). Allerdings ging es in dem Urteil um einen Fall, in dem Gespräche bewusst mit Sex-Hotlines geführt wurden, wobei nun streitig war, ob ein Zahlungsanspruch des Mobilfunknetzbetreibers wegen Sittenwidrigkeit der Leistung bestünde.

32 Vgl. für typische Fallkonstellationen: Hoeren (o. Fn. 24), 2525 sowie Kossel (o. Fn. 24), 92. Eine ganz besondere Variante beschreibt <<http://www.heise.de/newsticker/data/jk-12.11.00-002/>>.

33 Vgl. allgemein zum wettbewerbsrechtlichen Störerbegriff: BGH GRUR 1990, 373, BGH BB 1997, 2348; Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 23. Aufl. 2001, Einl. UWG Rn. 327 sowie BGHZ 14, 163, 176; 91, 540; 97, 909.

34 Hoeren (o. Fn. 24) geht deshalb davon aus, dass der Service Carrier nach § 1 UWG verpflichtet ist, auf ein wettbewerbskonformes Verhalten seiner Vertragspartner, welche die (0)190er-Nummern nutzen, hinzuwirken.

35 Hoeren (o. Fn. 28).

36 Wobei es freilich auf eine Wettbewerbsförderungsabsicht des Mitstörers gerade nicht entscheidend ankommt. Vgl. Baumbach/Hefermehl (o. Fn. 33); Stadler, Haftung für Information im Internet, 2002, S. 48.

37 In diesem Sinne auch: BGH MMR 2002 (o. Fn. 25), 92.

Carrier eine Überprüfung der Angebote seiner Kunden zugemutet werden kann und er dieser Prüfungspflicht nicht nachkommt.³⁸ Bei Mehrwertdiensten ist zunächst zu berücksichtigen, dass diese grundsätzlich eine wirtschaftlich wünschenswerte Funktion im Rahmen des E-Commerce bieten und insofern auch im Interesse der Endverbraucher liegen und es in den weitaus meisten Fällen nicht zu einem Missbrauch kommt. Eine grundsätzliche Prüfungspflicht jedes einzelnen Mehrwertdienstangebots durch den Service Carrier würde diesen personell und damit verbunden finanziell überfordern. Dies gilt um so mehr, als sich der Missbrauch häufig erst aus den äußeren, also für den Service Carrier nicht unmittelbar erkennbaren Umständen ergibt, wenn etwa im Rahmen von E-Mail-Spamming³⁹ für „Hacker-Dialer“ geworben wird. Betrachtet man also einerseits die Schwierigkeiten, einen Missbrauch festzustellen,⁴⁰ und andererseits die für eine Komplettüberwachung erforderlichen Kosten, so führt eine solche Pflicht zu einer immensen Erhöhung des beim Service Carrier verbleibenden Kostenanteils der Mehrwertdienste, womit letztlich der Vorteil einer kostengünstigen Abrechnungsmöglichkeit im Cent-Bereich verloren geht. Dagegen ist es in Einzelfällen, in denen der Service Carrier bereits Kenntnis über einen möglichen Missbrauch erhalten hat, für diesen verhältnismäßig einfach möglich nachzuvollziehen, ob tatsächlich ein rechtlich relevanter Missbrauch vorliegt. Jedenfalls gehen die hierfür nötigen Anstrengungen nicht über das Maß hinaus, welches auch sonst Wettbewerbsteilnehmer trifft, die auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Allerdings lässt sich hiergegen einwenden, allein der anrufende Kunde sei für die Dienste verantwortlich, die von seinem Anschluss aus angerufen würden, womit eine (Mit-) Störerverantwortlichkeit des Service Carriers entfielen.⁴¹ Für eine solche Sichtweise spricht zunächst § 13 Abs. 2 TKV, wonach der Kunde die Möglichkeit hat, bestimmte Nummernarten – also auch (0)190er-Nummern – sperren zu lassen.⁴² Hierbei wird allerdings verkannt, dass aus der bloßen Möglichkeit der Kunden, bestimmte Nummernarten sperren zu lassen, nicht darauf geschlossen werden kann, dass hiermit eine Verlagerung der Verantwortlichkeit allein auf den Kunden verbunden ist. Zwar kann der Kunde über eine solche Sperrung wirksam verhindern, Opfer von (0)190-Missbrauch zu werden, allerdings versperrt er sich damit gleichzeitig den Zugang zu zahlreichen sinnvollen Angeboten, bis hin zu Call-by-Call-Angeboten, welche die (0)190-0er-Gasse verwenden. Dem Missbrauchsopfer vorzuwerfen, nicht allgemein Premium Rate-Dienste gesperrt zu haben, ist also ähnlich zynisch wie der Vorwurf, überhaupt über einen Telefonanschluss zu verfügen.

Ein Service Carrier ist folglich nach allgemeinem Wettbewerbsrecht als Mitstörer zur Unterlassung verpflichtet, wenn er Anhaltspunkte für einen Missbrauch hat und nun seine Prüfungspflicht verletzt.⁴³ Geht man davon aus, dass (0)190er-Nummern von den Service Carriern nicht manuell vergeben werden, sondern es sich um einen automatisierten Vorgang handelt, so hat diese

Fallkonstellation gewisse Ähnlichkeiten mit der Problematik der Vergabe von Second-Level-Domain-Names durch das DENIC.⁴⁴ Hierzu hat der BGH erst jüngst in der *ambiente.de*-Entscheidung⁴⁵ ausführlich Stellung genommen und ausgeführt, dass eine Mitstörerverantwortlichkeit die Verletzung einer zumutbaren Prüfungspflicht erforderlich macht, wobei zwischen dem automatisierten Registrierverfahren und der Situation nach Kenntniserlangung zu differenzieren ist. Der BGH hat dann aber relativ hohe Erfordernisse an die „Offensichtlichkeit“ des Rechtsverstößes gestellt.⁴⁶ Allerdings stellt er in diesem Zusammenhang entscheidend darauf ab, dass DENIC seiner Funktion nach nicht gewinnorientiert arbeitet. Demgegenüber ist die Tätigkeit eines Service Carrier nicht altruistisch, sondern gerade auf Gewinn ausgerichtet. Die Prüfungsanforderungen an ein TK-Unternehmen sind deshalb deutlich höher anzusetzen.⁴⁷ Service Carrier sind also auch im Lichte dieser neuen Rechtsprechung als Mitstörer verantwortlich, wenn sie Missbrauchshinweisen nicht nachgehen.

b) Vergleichbarkeit der Regelung mit § 11 TDG

Darüber hinaus weist § 13a TKV eine gewisse Ähnlichkeit mit § 11 TDG auf – wobei freilich zu beachten ist, dass § 13a TKV eine Handlungspflicht begründet, während § 11 TDG eine allgemeine Haftungsprivilegierung enthält. Um allerdings in den Genuss des Haftungsprivilegs zu kommen sind positiv die Voraussetzungen des § 11 TDG zu erfüllen – insofern ist grundsätzlich ein Vergleich möglich. § 11 TDG erfasst Fallkonstellationen, in denen Diensteanbieter zwar nicht selbst für rechtlich missbilligte Informationen verantwortlich sind, diese aber für einen Kunden speichern.⁴⁸ Im Falle positiver Kenntnis eines Missbrauchs ihres Speicherbereichs sind sie nun zur Entfernung oder Zugangssperre verpflichtet, um in

38 Vgl. allgemein zur Prüfungspflicht: BGH GRUR 1957, 352; BGH MMR 2001, 671; *Baumbach/Hefermehl* (o. Fn. 33), Einl. UWG Rn. 327; *Stadler* (o. Fn. 36), S. 49.

39 Unaufgeforderte Zusendung von E-Mail-Werbung, vgl. *Dix*, in: *Roßnagel* (Hrsg.), *Recht der Multimedia-Dienste*, Stand 2001, § 5 TDDSG Rn. 52.

40 Siehe hierzu auch *Piepenbrock/Müller* (o. Fn. 13), 21.

41 In diesem Sinne *Piepenbrock/Müller* (o. Fn. 13), 21.

42 Hierauf stellen ab: *Piepenbrock/Müller* (o. Fn. 13), 21. Auch der Bundesverband der regionalen und lokalen Telekommunikationsgesellschaften e.V. (BREKO) scheint hierin eine Lösung für die (0)190er-Problematik zu sehen, vgl. *Pressemitteilung* (o. Fn. 14). Ebenso: *LG Berlin* (o. Fn. 8).

43 Beachte auch BGH BB 1997, 2348. Dem Urteil lag ein Fall zugrunde, in welchem ein Unternehmen einem anderen einen Telefax-Anschluss überlassen hatte, welchen dieses wettbewerbswidrig nutzte. Der erkennende Senat hat in dieser Konstellation einen Unterlassensanspruch auch gegen das überlassende Unternehmen bejaht. Im Ergebnis wie hier: *Hoeren* (o. Fn. 24), 2526 sowie *ders.* (o. Fn. 28), 1522.

44 Deutsches Network Information Center.

45 BGH MMR 2001, 671 ff.

46 Vgl. auch *Welzel*, MMR 2001, 746.

47 Vgl. auch *Freytag*, CR 2001, 855.

48 *Koch* (o. Fn. 26), 123.

den Genuss der Haftungsprivilegierung zu kommen. § 13a TKV und § 11 TDG ähneln sich aber nicht nur auf der Tatbestandsseite für die Haftung bzw. die Privilegierung, sondern auch in ihrem grundsätzlichen Ansatz: Beiden ist gemeinsam, dass zwar ein primär Verantwortlicher existiert – der Content-Provider –, dieser aber häufig schwerer heranzuziehen ist als der Service- oder Host-Provider.⁴⁹

c) Zwischenergebnis

Eine grundsätzliche Verpflichtung von Service Carriern, bei einem Missbrauch der von ihnen zur Verfügung gestellten (0)190er-Nummern einzuschreiten, ist also keineswegs ein Systembruch zum bisherigen Recht. Gerade der Vergleich mit dem allgemeinen Wettbewerbsrecht hat gezeigt, dass es sich hierbei – jedenfalls im Grundsatz – lediglich um eine Normierung des ohnehin geltenden Rechts – jedenfalls bei Zugrundelegung der *BGH*-Rechtsprechung – handelt. Berücksichtigt man darüber hinaus, dass das Bereitstellen von (0)190er-Nummern über die reine Erbringung eines TK-Dienstes hinausgeht und eine gewisse Nähe zum Teledienstrecht besteht,⁵⁰ so ist § 13a TKV auch insofern konsequent. Schließlich enthalten die AGB der Service Carrier bereits jetzt Verpflichtungen, die den Anforderungen des § 13a TKV nahe kommen,⁵¹ die Änderung zwingt sie also lediglich, ihre eigenen AGB insofern auch durchzusetzen.

2. Die Ausgestaltung im Detail

Den vom Ordnungsgeber vorgenommenen Änderungen ist im Ganzen zuzustimmen. Zu begrüßen ist insbesondere, dass nach § 13a TKV nunmehr die „gesicherte Kenntnis“ eines Missbrauchs für die Begründung einer Handlungspflicht erforderlich ist. Während § 13a TKV-E neben „Kenntnis“ von einem Missbrauch auch noch „Kennen-Müssen“ für eine Handlungspflicht ausreichen ließ und somit nicht nur Vorsatz-Konstellationen, sondern auch Fahrlässigkeits-Fälle erfasste, wird nunmehr entsprechend dem Änderungsvorschlag des Bundesrates⁵² positive Kenntnis gefordert. Ansonsten wäre § 13a TKV auch weitaus schärfer als § 11 TDG gefasst worden, der die Privilegierung nur im Falle von positiver Kenntnis versagt. Nun wäre zwar eine Auslegung des § 13a TKV-E möglich gewesen, die „Kennen-Müssen“ nur auf solche Konstellationen bezieht, in denen ein Service Carrier bewusst die Augen vor einem Missbrauch verschließt, indem er etwa Hinweisen bewusst nicht nach-

geht. Eine solche Auslegung würde sich auch mit den oben angestellten Überlegungen zur Vergleichbarkeit mit dem allgemeinen Wettbewerbsrecht anbieten. Allerdings wäre auch eine Auslegung mit dem Wortlaut vereinbar gewesen, der die Service Carrier zu einer ständigen Präventivüberwachung zwingt. Eine solche Präventivüberwachung wäre aber gerade nicht wünschenswert, da sie letztlich zu einer Verteuerung der Mehrwertdienste führt und damit den Vorteil der Abrechnungsmöglichkeit von Cent-Beträgen konterkariert hätte.⁵³

IV. Ausblick

Die gesamte (0)190er-Problematik entzündet sich letztlich an den Schwierigkeiten, den für den Dienst Verantwortlichen zu ermitteln, um einen Missbrauchsfall wirksam bekämpfen zu können. Ab Ende 2002 sollen die (0)190er-Rufnummern durch (0)900er-Nummern ersetzt werden,⁵⁴ die Nutzungsmöglichkeiten für (0)190er-Nummern enden am 31. Dezember 2005.⁵⁵ Die (0)900er-Rufnummern werden nicht mehr ausschließlich an Service Carrier zugeteilt, sondern an jeden, der unter dieser Rufnummer einen Dienst anbieten möchte.⁵⁶ Nach den Zuteilungsbedingungen der *RegTP* ist außerdem eine rechtsgeschäftliche Überlassung an Dritte – also die heute noch übliche „Untervermietung“ – verboten.⁵⁷ Verstößt nun ein Content-Provider gegen geltendes Recht, kann ihm direkt von der *RegTP* die zugeteilte Rufnummer entzogen werden.⁵⁸

49 Vgl. für § 11 TDG: Koch (o. Fn. 26), 123.

50 Piepenbrock/Müller (o. Fn. 13), 10; Spindler, in: Roßnagel (Hrsg.), Recht der Multimedia-Dienste, Stand 2001, § 2 TDG Rn. 36.

51 Vgl. nur die Punkte 3 und 4 der Service 0190 INM-AGB der Deutschen Telekom AG (o. Fn. 23).

52 BR-Dr. 505/02 (Beschluss), S. 2.

53 Vgl. auch zu dem Gedanken der Finanzierbarkeit Stadler (o. Fn. 36), S. 50 f.

54 Punkt 5.3 der Regeln für die Zuteilung von (0)900-Rufnummern für Premium Rate-Dienste, ABl. RegTP 2001, S. 639 ff. (im Internet abrufbar unter: <http://www.regtp.de/imperia/md/content/reg_tele/rufnummern/mwd/110.pdf>).

55 ABl. RegTP 2001, S. 3354.

56 Punkt 4 der Regeln für die Zuteilung von (0)900-Rufnummern für Premium Rate-Dienste (o. Fn. 54).

57 Punkt 6.1 c) der Regeln für die Zuteilung von (0)900-Rufnummern für Premium Rate-Dienste (o. Fn. 54).

58 Punkt 7 der Regeln für die Zuteilung von (0)900-Rufnummern für Premium Rate-Dienste (o. Fn. 54).